



## Richtlinien zur Vergabe der „Johanna-Sebus-Medaille“

Aus Anlass der 175. Wiederkehr des Todestages der Johanna Sebus aus Brienen (13. Januar 1809) hatten

der Heimatverein zur Spoy e.V. Brienen-Wardhausen,  
der Heimatverein Rindern e.V. Arenacum in Rindern,  
der Klevische Heimat- und Verkehrsverein e.V. in Kleve

beschlossen, die „Johanna-Sebus-Medaille“ zu stiften und in unregelmäßigen Zeitabständen zu verleihen.

Da der Heimatverein zur Spoy e.V. nicht mehr besteht, haben ARENACUM – Verein für Kultur und Geschichte in Rindern e.V. (vormals Heimatverein Rindern e.V. Arenacum) und der Klevische Verein für Kultur und Geschichte / Freunde der Schwanenburg e.V. (vormals Klevischer Heimat- und Verkehrsverein e.V.) beschlossen, die Verleihung der Johanna-Sebus-Medaille zu übernehmen.

### §1

Die „Johanna-Sebus-Medaille“ kann verliehen werden an Personen und Institutionen als Würdigung uneigennütziger Hilfeleistung in Notsituationen. Die Verleihung kann auch posthum erfolgen.

### §2

Die Wahl der durch die Verleihung der Medaille zu ehrenden Person oder Institution trifft ein Gremium, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- a) die jeweiligen 1. Vorsitzenden der zwei verbliebenen Stiftervereine,
- b) je ein weiteres Mitglied der Stiftervereine, welches von den beiden Vereinen benannt wird, und
- c) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Kleve.

Stellvertreter im Falle einer Verhinderung sind:

- für a) der jeweilige zweite Vorsitzende der beiden Vereine,
- für b) der benannte-Stellvertreter und

für c) der jeweilige 1. stellvertretende Bürgermeister.

### **§3**

Den Vorsitz im Wahlgremium hat der jeweilige 1. Vorsitzende des Klevischen Vereins, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende des Vereins Arenacum Rindern. Dem Vorsitzenden des Gremiums obliegt auch die Einberufung des Gremiums bei Bedarf. Der Vorsitzende hat das Gremium einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Wahlgremiums dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

### **§4**

Die Wahl des Kandidaten für die Verleihung der Medaille erfolgt nach vorangegangener Diskussion mit den Stimmen aller vorhandenen Gremiumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Auf Verlangen von zwei Gremiumsmitgliedern erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

### **§5**

Den Rahmen und die Gestaltung der Verleihungsfeier bestimmt das Gremium. Die Kosten der Medaille und der Verleihungsfeier trägt der Klevische Verein zu 65 % der Verein Arenacum Rindern zu 35 %.

### **§6**

Das Wahlgremium kann sich durch einstimmigen Beschluss aller vorhandenen ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Richtlinien geben und diese auf gleiche Weise ändern.

### **§7**

Wird einer der Trägervereine aufgelöst, so scheiden die von ihm entsandten Wahlgremiumsmitglieder aus dem Wahlgremium aus.

### **§8**

Eine Änderung dieser Richtlinien ist nur durch Vereinbarung der Trägervereine, die an dem Wahlgremium jeweils beteiligt sind, zulässig.